Anlage 4

A.2 Begriffsdefinitionen

Absonderungsrecht

Das Absonderungsrecht gewährt im Gegensatz zur Aussonderung, die sich auf nicht dem Schuldner und damit auch nicht zur Insolvenzmasse gehörende Gegenstände bezieht (§§ 35, 47 InsO), nur Vorwegbefriedigung aus den Gegenständen der Masse. Ein Absonderungsrecht kann grundsätzlich nur vor Verfahrenseröffnung begründet werden (⇨ Vollstrekkungskartei BB, Insolvenz, Karte 8).

Anmeldefrist

Im Eröffnungsbeschluß (§ 27 InsO) werden alle Insolvenzgläubiger ⇨ aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter ⇨ anzumelden.
Auch nachträglich angemeldete Forderungen müssen - ggf. unter Auferlegen von Kosten - im InsV geprüft werden (§ 177 InsO).

Eigenverwaltung (§§ 270 ff.)

Wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des InsV die Eigenverwaltung anordnet, ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines Sachwalters ⇨ die Insolvenzmasse zu verwalten (⇨ Vollstreckungskartei BB, Insolvenz, Karte 24).

Gemeinschuldner (siehe auch Insolvenzschuldner ⇨)

Als Gemeinschuldner wird die Person bezeichnet über deren Vermögen das InsV eröffnet worden ist.

Gläubigerversammlung / Gläubigerausschuss

Die Gläubigerversammlung wird vom Gericht einberufen (§ 74 InsO). Durch die Gläubigerversammlung nehmen die Gläubiger an der Verwaltung und an der Verwertung der Insolvenzmasse teil. Ihre Rechte und Pflichten regeln die §§ 75 - 79 InsO. Stimmrecht (§ 77 InsO) haben nur Gläubiger, deren angemeldete Forderungen nicht bestritten sind und solche, die Absonderungsrechte geltend machen können.

Zur Unterstützung und Überwachung des Verwalters bei dessen Geschäftsführung kann ein Gläubigerausschuss bestellt werden. Dies erfolgt grundsätzlich durch die Gläubigerversammlung (§§ 65 ff. InsO).
Das Insolvenzgericht kann schon vor der ersten Gläubigerversammlung einen vorläufigen Gläubigerausschuss bestellen (§ 67 InsO).
Die weiteren Rechte und Pflichten folgen aus §§ 68 - 73 InsO. Anregungen zur Wahl der Finanzverwaltung in den Gläubigerausschuss (Abschn. 62 Abs. 1 VollstrA) und Anträge auf Bestellung eines Gläubigerausschusses (Abschn. 62 Abs. 2 VollstrA) bedürfen der Zustimmung der Oberfinanzdirektion (⇨ Abschnitt 62 VolltrA).

Insolvenzeröffnungsverfahren
Phase zwischen Eingang eines Antrags auf Eröffnung des InsV und dem Beschluss über die Eröffnung des InsV.

Insolvenzfähigkeit des Schuldners (§ 11 InsO)
Insolvenzfähig ist jeder, der Schuldner sein kann :

⇒ natürliche Personen ohne Rücksicht auf Ihre Geschäftsfähigkeit,
⇒ juristische Personen des Privatrechts (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Vereine, Genossenschaften, sowie deren Vorgründungsgesellschaften),
⇒ nicht rechtsfähige Vereine,
⇒ Personengesellschaften des Handelsrechts (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie deren Vorgründungsgesellschaften,)
⇒ Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR; Neuerung gegenüber KO).

Nicht insolvenzfähig ist die stille Gesellschaft (§§ 230 ff HGB). Die einzelnen Gesellschafter sind als natürliche Personen gleichwohl insolvenzfähig.

Insolvenzfähig ist außerdem folgendes Sondervermögen (§ 11 Abs. 2, 3 InsO):

⇒ der Nachlass,
⇒ das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
⇒ das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird,

⇒ die aufgelöste juristische Person oder die aufgelöste Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, solange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

Insolvenzgläubiger

Am Verfahren beteiligt sind die persönlichen Gläubiger des Schuldners, die zur Zeit der Eröffnung des InsV einen begründeten Vermögensanspruch an den Schuldner haben (§ 38 InsO).

Unerheblich ist, aus welchem Rechtsgrund die persönliche Verpflichtung des Schuldners entstanden ist (Gesetz, Vertrag, einseitige Verpflichtungsgeschäfte etc.).

Insolvenzgründe (§ 16 InsO)

Gründe für die Eröffnung des InsV sind die

⇒ Zahlungsunfähigkeit ⇨,

⇒ drohende Zahlungsunfähigkeit ⇨ und die

⇒ Überschuldung ⇨.

Insolvenzmasse

Zur Insolvenzmasse gehört - im Unterschied zum bisherigen Recht - das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners , welches zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens vorhanden ist und das er während des Verfahrens erlangt (sog. "Neuerwerb", § 35 i.V.m. §§ 148-154 InsO).

Nicht zur Insolvenzmasse gehören unpfändbare Sachen und Rechte des Insolvenzschuldners (§ 36 InsO).

Je nach Art des Verfahrens umfaßt die Insolvenzmasse entweder das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners z.B. bei

natürlichen Personen,
GmbH, AG,
eingetragenen Genossenschaften,
Vereinen,

oder nur einen bestimmten abgrenzbaren Teil dieses Vermögens z.B. bei

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§ 11 Abs. 2 InsO),
- einem Nachlass,
- Gesamtgut bei Gütergemeinschaften (§ 37 InsO) oder
- OHG, KG.

Wie bei der OHG und KG sind bei der BGB - Gesellschaft alle Gesellschafter nur hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens Insolvenzschuldner.

Insolvenzplan (§§ 217 ff.)

Wesentlicher Grundsatz des InsV ist die Gläubigerautonomie. Die InsO sieht daher in den Bestimmungen über den §§ 217 ff InsO vor, dass sich der Schuldner und die Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzplanes - abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über den Fortgang des Verfahrens einigen können.

Insolvenzschuldner

Schuldner im Sinne der InsO kann jedes Rechtssubjekt sein, d.h. jede natürliche oder juristische Person, wobei der nichtrechtsfähige Verein einer juristischen Person gleichsteht (§ 11 Abs. 1 InsO).

Massegläubiger

Massegläubiger (§§ 53, 209 InsO) sind von Insolvenzgläubigern ⇨ zu unterscheiden. Ihre Ansprüche, die im Verfahren vorab zu begleichen sind, umfassen die nach Insolvenzeröffnung begründeten und zur Abwicklung des Verfahrens erforderlichen Ausgaben.

Masseunzulänglichkeit

Masseunzulänglichkeit liegt vor, wenn die Insolvenzmasse ⇨ nicht ausreicht um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten ⇨ zu erfüllen (§ 208 Abs. 1 InsO).

Masseverbindlichkeiten, sonstige (§ 55 InsO)

Masseverbindlichkeiten sind insbesondere die Verbindlichkeiten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters ⇨ und des harten Verwalters ⇨ begründet werden.

Prüfungstermin

Im Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft (§ 176 InsO).

Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO)

Die Restschuldbefreiung ermöglicht es dem redlichen Schuldner, unter ausreichender Wahrung der Gläubigerinteressen nach einer angemessenen Zeit eine Entschuldung zu erreichen.

Sachwalter (§ 274 InsO)

Der Sachwalter beaufsichtigt den Schuldner im Rahmen der Eigenverwaltung ⇨.

Sicherungsmaßnahmen (§ 21 InsO)

Das Insolvenzgericht hat Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des InsV eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten.

Tabelle (§ 175 InsO)

Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Insolvenzforderung ⇨ in eine Tabelle einzutragen. Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenz-verwalter ⇨ und allen Insolvenzgläubigern ⇨ (§ 178 Abs. 3 InsO).

Treuhänder (§§ 313, 292 InsO)

Im vereinfachten InsV (§§ 311 ff. InsO) werden die Aufgaben des Insolvenzverwalters⇨ vom Treuhänder wahrgenommen.

Im Restschuldbefreiungsverfahren ⇨ tritt der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sieben Jahren an einen Treuhänder ab (§ 287 Abs. 2 InsO).

Überschuldung (§ 19 InsO)

Bei juristischen Personen (§ 19 Abs. 1 InsO), bei Personengesellschaften, deren Gesellschafter juristische Personen sind (§ 19 Abs. 3 InsO) und in Nachlassfällen (§ 320 InsO) ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

Die Überschuldung ist nach Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Vermögensbilanz das rechnerische Überwiegen der Passiva über die Aktiva (vgl. Definitionen §§ 92 Abs. 2 S. 2 AktG, 64 Abs. 1 S. 1 GmbH).

Die Überschuldung ist immer nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln. Bei der Bewertung des Schuldnervermögens ist die Fortführung des Schuldnerunternehmens zugrunde zu legen, wenn dies nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InsO). Überschuldung ist grundsätzlich gegeben, wenn das Vermögen bei Ansatz von Liquidationswerten die Verbindlichkeiten nicht deckt (rechnerische Überschuldung) und die Finanzkraft mittelfristig nicht ausreicht (Überlebensprognose; vgl. ZIP 92, 1382; WM 92, 1650; BB 92, 1898; BGHZ 119, 201).

Eine Handels- oder Steuerbilanz, bei der die Passiva die Aktiva übersteigen, ist nicht immer Beweis für eine Überschuldung, weil die Bilanzierungsvorschriften die Vermögenslage des Vollstreckungsschuldners nicht in jedem Fall widerspiegeln (z.B. stille Reserven).

Verbraucherinsolvenzverfahren

In Fällen, bei denen der Schuldner eine natürliche Person ist und keine oder nur eine geringfügige gewerbliche Tätigkeit (z.B. Minderkaufleute) ausübt, sieht die InsO ein Verfahren vor, das von einem dreistufigen Aufbau geprägt ist, wobei die jeweils folgende Stufe nur nach Scheitern der vorangegangenen beschritten werden kann:

- das außergerichtliche Einigungsverfahren,
- der Schuldenbereinigungsplan als gerichtliches Einigungsverfahren und
- ein abgekürztes InsV mit dem Ziel der Restschuldbefreiung ⇨

Verwalter

- **Insolvenzverwalter**

Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht bestellt (§ 27 InsO). Er hat die Insolvenzmasse⇨ zu verwalten und zu verwerten (§ 80 InsO) und wird hierbei - im Unterschied zum Gesamtvollstreckungsverfahren - durch das Gericht beaufsichtigt (§ 58 InsO).

- **vorläufiger Verwalter, hart (§ 22 Abs. 1 InsO)**

Wird im Insolvenzeröffnungsverfahren ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. Es kommt zur Unterbrechung der Verfahren, die die Masse betreffen (§ 240 ZPO). Verbindlichkeiten, die von einem harten Verwalter begründet worden sind, gelten nach Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 2 InsO).

- **vorläufiger Verwalter, weich (§ 22 Abs. 2 InsO)**

Ein vorläufiger Verwalter kann bestellt werden, ohne dass dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird.

Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

Unter Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO ist das auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende Unvermögen des Schuldners zu verstehen, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. § 17 Absatz 2 Satz 2 InsO begründet für den Fall der Zahlungseinstellung eine widerlegliche Vermutung für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.
Auch bei der Neufassung des Gesetzes hat der Gesetzgeber auf Einschränkungen wie "vorübergehend, andauernde, wesentliche Teile" usw. - bewusst verzichtet.

Zahlungsunfähigkeit, drohende (§ 18 InsO)

Der neue Tatbestand "drohende Zahlungsunfähigkeit" kann nur durch den Schuldner selbst als Eröffnungsgrund herangezogen werden. Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher sein muss als der Eintritt des Gegenteils. Dabei ist in der Prognose (Liquiditätsplan) über die drohende Zahlungsunfähigkeit zusätzlich auf bestehende, aber erst zukünftig fällige Verbindlichkeiten abzustellen.

Der Schuldner ist nicht verpflichtet, einen Antrag gem. § 18 InsO zu stellen (⇨ § 64 GmbHG sowie § 92 Abs. 2 AktG).